

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
vom 27.1.2021

Die Änderungen resultieren aus dem Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen durch Letztverreiber. Des Weiteren gab es Änderungen an Anlage 3 und 4.

Baurecht

 Änderung: [BbgBO Bbg](#) »Bauordnung Brandenburg«
vom 9.2.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung.

 Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«
vom 3.2.2021

Die Änderungen betreffen unterschiedliche materielle Anforderungen. Beachten Sie diese erforderlichenfalls.

Emissionen / Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 25.1.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 25.1.2021

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/57](#). Es geht dabei um bleihaltige Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten.



Neufassung: TRGS 510 »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«

vom 10.12.2020, veröffentlicht am 16.2.2021

Mit der Neufassung gehen laut dem Ausschuss für Gefahrstoffe bei der BAuA folgende Änderungen einher:

- Ergänzung des Anwendungsbereichs um das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen.
- Anpassung und Ergänzung von Tabelle 1 zur Anwendung der Abschnitte 5 bis 13; insbesondere für Gase, Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen, oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Gefahrstoffe, pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe, selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe und desensibilisierte explosive Gefahrstoffe.
- Streichung aller Verweise auf die alten Gefahrstoff-Einstufungen.
- Zusammenfassung der Regelungen zu Zugangsbeschränkungen in Abschnitt 4.3.
- Ergänzung von Anforderungen an die Zugangsbeschränkung in Industrieparks in Abschnitt 4.3.
- Verschiebung der Anforderungen für die Lagerung im Lager in einen eigenen Abschnitt 5.
- Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 7 und der bisherige Abschnitt 7 (Zusammenlagerung) wird zu Abschnitt 13, so dass die Nummerierungen der gefährstoffspezifischen Abschnitte beibehalten werden.
- Eröffnung der Möglichkeit zur Erfüllung der Anforderungen der Abschnitte 5 bis 13 durch Lagerung in Sicherheitsschränken für alle Gefahrstoffe; die entsprechenden Regelungen finden sich am Anfang der jeweiligen Abschnitte.
- Die Anforderungen an die Zusammenlagerung gemäß Abschnitt 13 gelten erst, wenn auch im Lager gelagert werden muss.
- Die Bezeichnungen der Lagerklassen wurden aus der Zusammenlagerungstabelle in Abschnitt 13 gestrichen, um die korrekte Zuordnung der Lagerklassen, die nur basierend auf dem Fließschema in Anhang 2 erfolgen soll, zu fördern.
- Anlage 1 wurde gestrichen; die noch nicht im Hauptteil abgedeckten Aspekte dieser Anlage wurden in Form von Schutzmaßnahmen in den Hauptteil überführt.
- Anlage 2 wurde gestrichen.
- Anlage 3 ist jetzt Anhang 1.
- Anlage 4 ist jetzt Anhang 2.
- Anlage 5 wurde in Abschnitt 12 integriert.
- Anlage 6 wurde gestrichen; ein Hinweis zu Chloraten und Perchloraten wurde in Abschnitt 13.4 ergänzt.

Insgesamt erfolgte eine gründliche Überarbeitung mit dem Ziel möglichst klarer und einfacher Formulierungen; dabei wurden auch die zahlreichen Hinweise von Anwendern an die Geschäftsführung des AGS berücksichtigt.

 Die Änderungen sind also durchaus umfangreich. Und wie bei jeder Neufassung geht es dabei auch um eine Anpassung an den Stand der Technik.

Insofern sollten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung(en) auf den Prüfstand stellen und die entsprechenden Maßnahmen mit dieser Neufassung abgleichen. Gegebenenfalls sollten Sie Ihre Schutzmaßnahmen an den Stand der Technik anpassen und den Sachverhalt in der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Auch wichtig: Die Struktur der TRGS wurde grundlegend geändert, sodass Sie möglicherweise in Ihrer Dokumentation (zum Beispiel Ex-Schutz!) die Verweise anpassen müssen.

 Die grundlegenden Betreiberpflichten haben sich jedoch nicht geändert. Der Übersichtlichkeit halber und wegen der geänderten Nummerierung haben wir Ihnen diese dennoch nochmals komplett im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Nutzen Sie diese Neufassung auch, um zu prüfen, ob Sie den Betreiberpflichten nachkommen.

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 8.1.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Sicherheit

 Neufassung: [AMR 13.1](#) »Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können« vom 26.11.2020, veröffentlicht am 10.2.2021

Die Neufassung enthält wie die Vorgängerversion keine eigenständigen Betreiberpflichten. Stattdessen konkretisiert sie den Begriff »extreme Hitzebelastung« und beschreibt beispielhaft Tätigkeiten, die durch diese Belastung zu einer besonderen Gefährdung führen können. Arbeitgeber haben für Beschäftigte, die einer extremen Hitzebelastung ausgesetzt sind, arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen.

 Änderung: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)
vom 29.1.2021, veröffentlicht am 22.2.2021

 Gleichen Sie Ihre bestehende(n) Gefährdungsbeurteilung(en) mit dieser Neufassung ab und nehmen Sie erforderlichenfalls entsprechende Änderungen daran vor.

Die Aktualisierung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trägt insbesondere der erweiterten Schutzformel »AHA+L« Rechnung, so dass der Abschnitt »Lüftung« der Regel überarbeitet und darüber hinaus klarstellende sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen betreffen u.a.

- die Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5 m; einer steht & einer sitzt = 1,8 m; beide stehen = 2 m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination;
- Lüftung (Ventilatoren, z.B. in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiter verwendet werden);
- Klarstellung: Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken sind kein Ersatz für Mund-Nase-Bedeckungen.
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist;
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen.

Sie können bei der BAuA ein [Dokument](#) aufrufen, in dem die Einzeländerungen kenntlich gemacht wurden.

 Änderung: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)
vom 22.2.2021

Nachdem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel nun alle wesentlichen Maßnahmen enthält, wurde der Standard auf schlanke drei Seiten gekürzt. Er enthält nur noch die Pflicht des Arbeitgebers, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die Infektionsschutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip umzusetzen und die Wirksamkeit zu prüfen. Im Übrigen wird auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und verwiesen.

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutzregeln«
vom 1.1.2021

Die Änderungen betreffen Abschnitt 1 »Brennbare Gase« sowie Anhang zu 4.5.4 und 4.5.6: »Berechnung der maximalen Durchschnittskonzentration von brennbarem Pulverlack / Flock im Reinluftbereich an der Filteraustrittsseite«

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRGS 510 »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern« vom 10.12.2020, veröffentlicht am 16.2.2020

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten

1. Ein- und Auslagern,
2. Transportieren innerhalb des Lagers,
3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.

(2) Die TRGS 510 gilt auch für

1. die Bereitstellung zur Beförderung, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags,
2. das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen [...]

(3) Diese TRGS gilt nicht für

1. Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden,
2. Schüttgüter als Haufwerk in loser Schüttung,
3. explosionsgefährliche Stoffe und Gemische im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes [...]
4. Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Gemische [...]
5. organische Peroxide gemäß Anhang III Nummer 2 der GefStoffV; unberührt hiervon bleiben die Vorschriften der Abschnitte 3 bis 5 dieser TRGS, sofern sie Anhang III der GefStoffV sowie DGUV Vorschrift 13 ergänzen,
6. radioaktive Stoffe, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen,
7. ansteckungsgefährliche Stoffe. [...]

(5) Erfolgen neben der Lagerung und den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeiten, wie z.B. Bereitstellung und Bereithalten [...], Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme oder Instandhaltungsarbeiten, sind diese aufgrund der möglichen zusätzlichen Gefährdungen separat in der Gefährdungsbeurteilung [...] zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu ergreifen.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten sowie die Hinweise und Kommentare zur Umsetzung. Kommen Sie den Anforderungen nach.



Beachten Sie bitte auch, dass die TRGS eine Vielzahl von konkreten, materiellen Anforderungen enthält, die ebenfalls umzusetzen bzw. in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

In Tabelle 1 ist angegeben, für welche Stoffe, ab welchen Mengen, welche Kapitel der TRGS 510 relevant sind.

3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. [...]

(8) In Abhängigkeit von Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe sind nicht alle Maßnahmen dieser TRGS erforderlich. Die Abweichungen sind im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

4 Allgemeine Maßnahmen

4.1 Grundsätze

(1) Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

1. Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen,
2. Organisation der Arbeitsabläufe,
3. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen, z.B. Greifeinrichtungen bei unpalettierten Fässern,
4. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition,
5. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
6. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
7. Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr. [...]

(2) Diese allgemeinen Maßnahmen sind auch bei einer Lagerung außerhalb von Lagern unabhängig von der Menge der gelagerten Gefahrstoffe erforderlich.

(3) In Arbeitsräumen sind Gefahrstoffe in besonderen Einrichtungen zu lagern. [...]

(5) Sofern eine Nutzungseinheit von mehreren Arbeitgebern genutzt wird, haben sich diese bezüglich zu treffender Schutzmaßnahmen abzustimmen.

(6) Ob neben einem Gefahrstoff weitere (Gefahr-)Stoffe / Chemikalien / Materialien in einem Lager gelagert werden dürfen, ist nach den Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu prüfen.

(7) Werden Gefahrstoffe gelagert, muss ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird [...]. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. der Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,
2. der Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. den verwendeten Mengenbereichen,
4. dem Lagerbereich

(8) Für Notfälle soll das Gefahrstoffverzeichnis [...] außerhalb des Lagers verfügbar sein; ggf. ist ein Lagerplan mit Angabe der Lagerklassen und der zugehörigen Lagermengen sinnvoll.

4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen

(1) Die ortsbeweglichen Behälter müssen so beschaffen, geeignet und verschlossen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. [...]

(2) Gefahrstoffe sollen möglichst in Originalbehältern oder in der Originalverpackung gelagert werden. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind [...]. Gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen sind [...] mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(4) Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln (Speisen oder Getränke) verwechselt werden kann ([...]).

(5) Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten aufbewahrt oder gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. [...]

Es folgend diverse Absätze über konkrete materielle Anforderung für bestimmte Gefahrstoffe.

(13) Flüssige und feste Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass Freisetzungen erkannt, aufgefangen und umgehend beseitigt werden können. Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen sind in eine Rückhalteeinrichtung zu stellen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann. Gefahrstoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, dürfen nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gestellt werden.

(14) Gefahrstoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmitteln aufbewahrt oder gelagert werden. [...]

4.3 Zugangsbeschränkung für besondere Gefahrstoffe

- (1) 1. akut toxische Gefahrstoffe
2. krebserzeugende Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B
3. keimzellmutagene Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B
4. spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe Kat. 1

sind unter Verschluss oder zu aufzubewahren, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

(7) Auf das Verbot ist mit Verbotsschildern [...] deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Lagerung in Lagern

5.1 Anwendungsbereich und allgemeine Maßnahmen

(1) Gefahrstoffe gemäß Tabelle 2 in den dort genannten Mengen sind in Lagern im Sinne dieser TRGS zu lagern. [...]

Die Gesamtmenge aller Gefahrstoffe, die im Rahmen der Kleinmengenregelung außerhalb von Lagern gelagert werden darf, darf 1.500 kg nicht überschreiten.

5.2 Lagerorganisation

(1) Der Arbeitgeber muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.

(2) Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und zugänglich aufbewahrt oder gelagert werden. [...]

(3) Lager sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.

(4) Für die Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe muss eine Notfall-Ausrüstung vorhanden sein. [...]

(5) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der für den sicheren Betrieb des Lagers erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(6) Vom Arbeitgeber sind die maximalen Lagermengen pro Lagerbereich festzulegen.

(7) Nahrungs- oder Genussmittel dürfen im Lager nicht konsumiert werden. [...] Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die Beschäftigten gemäß Gefährdungsbeurteilung keinen Gefahrstoffen ausgesetzt sein können.

(8) Rauchen ist im Lager verboten. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten) und ähnlicher Geräte.

(9) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. [...]

(10) Lagerabschnitte, in denen Gefahrstoffe gelagert werden, sind [...] zu kennzeichnen. [...]

5.3 Sicherung des Lagergutes

(1) Verpackungen und Behälter, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, müssen gemäß diesen Kennzeichnungen ausgerichtet gelagert werden.

(2) Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein. [...]

(3) Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behälter gewährleistet ist. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn

1. Staplerfahrer angemessen zum Fahren von Flurförderzeugen ausgewählt und speziell auf den Transport von Gefahrstoffen unterwiesen sind,
2. Paletten mit ihren Kufen senkrecht zu den Auflageträgern der Regale abgesetzt sind,
3. unpalettierte Fässer senkrecht übereinander im Verbund gestapelt werden,
4. in Hochregalen mit Beschickung durch automatisch gesteuerte Regelförderzeuge automatische Einrichtungen für die Konturenkontrolle der Palettenladung, für die Kontrolle des Fahrbereichs und für die Freiplatzkontrolle vorhanden sind,
5. bei Ein- und Ausstapelung in Regalfächern von Hand innerhalb der Fächer die Stapelhöhen begrenzt sind.

(4) Verpackungen oder Behälter - vor allem zerbrechliche Behälter - sind so zu stapeln oder zu sichern, dass sie nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können; ggf. sind Tritte, Leitern oder Bühnen zu verwenden.

5.4 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen nur unterwiesenen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten anhand der [...] schriftlich erstellten Betriebsanweisung zu unterweisen [...]. Dabei ist der Abschnitt »Verhalten im Gefahrenfall« besonders zu berücksichtigen.

5.5 Maßnahmen zur Alarmierung

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören:

1. die rechtzeitige Alarmierung der Beschäftigten
2. jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge
3. das Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplans [...]

5.6 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Kann bei Freisetzung von Gefahrstoffen, z.B. durch Leckagen bei Behälterbruch oder Beschädigungen von Verpackungen, eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden oder besteht bei hautgefährdenden, hautresorptiven oder erwärmt gelagerten Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

In Abhängigkeit von den gelagerten Gefahrstoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind Atemschutzgeräte für Flucht und Rettung bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Schutzausrüstung [...] zu stellen und erforderlichenfalls zu reinigen, zu ersetzen und zu entsorgen.

5.7 Hygienische Maßnahmen

Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, Inhalation und orale Aufnahme ist zu vermeiden. [...]

5.8 Erste Hilfe Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte, der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind [...]. Dazu hat er Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

(2) Ein Verzicht auf Augen- und Körperduschen kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden. Ein Verzicht ist in der Dokumentation zu begründen.

5.9 Überprüfungen und Kontrollen

(1) Ortsbewegliche Behälter sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren, die Kontrollfristen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, der Art des Behälters sowie der besonderen Lagerbedingungen (z.B. im Freien, in Gebäuden, Lagertechnik) festzulegen.

(2) Alle Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Zu prüfende Einrichtungen sind z.B.

1. Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe, z.B. Einhaltung von Fach- und Feldlasten von Regalen mit Gefahrstoffgebinden oder die Unversehrtheit von Regalteilen,
2. Auffangeinrichtungen, z.B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannern,
3. Entsorgungseinrichtungen, z.B. Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Lösemittelabfallcontainern,
4. Lüftungseinrichtungen, z.B. Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen,
5. Augen- und Körperduschen.

(3) Das Ergebnis der Kontrollen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, wie z.B. gemäß der AwSV, Bauordnungen der Länder, ArbStättV, BetrSichV etc. bleiben unberührt. Soweit sich die Kontrollen mit Prüfanforderungen aus anderen Rechtsbereichen decken, gelten die Kontrollen damit auch als erfüllt. Die Kontrollen können sich auf diese Prüfergebnisse gegebenenfalls abstützen.

(4) Ergänzend können sich nachfolgende Kontrollen bzw. Verfahren anbieten:

1. Arbeitstäglige Funktionskontrollen, u. a. in Form von
 - a. Sichtkontrollen, z.B. hinsichtlich des unbeschadeten Zustandes von Öffnungen zur Be- und Entlüftung, persönliche Schutzausrüstungen, etc.,
 - b. Hörkontrollen, z.B. hinsichtlich der bekannten Lärmquellen von technischen Arbeitsmitteln und Maschinen im fehlerfreien Funktionszustand.
2. Arbeitsorganisatorische Festlegungen zur regelmäßigen Durchführung von Funktionsüberprüfungen.
3. Checklisten zur vollständigen, z.B. täglichen, wöchentlichen oder monatlichen, visuellen Überprüfung der Schutzmaßnahmen.

6 Besondere Brandschutzmaßnahmen

6.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 3 in den dort genannten Mengen sind besondere Brandschutzmaßnahmen gemäß dieses Abschnitts 6 anzuwenden. [...]

Die Absätze dazwischen enthalten materielle Anforderungen an Läger.

(18) Bei Tätigkeiten, die durch Wechselwirkungen Gefährdungen verursachen können (z.B. Schweißarbeiten), ist ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die

Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe

7.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 4 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 7 anzuwenden. [...]

7.3 Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall

(1) Der Arbeitgeber hat einen Plan für Notfallmaßnahmen für die Ereignisse

1. Feuer,
2. Unfall,
3. Betriebsstörungen und
4. Produktaustritt/Leckagen

zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lager auszuhängen. [...]

(3) Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der der Feuerwehr zu erstellen und aktuell zu halten.

(4) Für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden von im Lager befindlichen Gefahrstoffen sind neben dem Gefahrstoffverzeichnis stoffspezifische Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) bereitzuhalten [...]

(5) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig geübt wird, wie Beschäftigte sich beim Freiwerden der im Lager befindlichen Gefahrstoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können. Die Häufigkeit der Notfallübungen ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

8 Lagerung akut toxischer Gefahrstoffe

8.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 5 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 8 anzuwenden. [...]

Die Abschnitte 8 - 12 enthalten materielle Anforderungen für die Lagerung von den jeweils genannten Gefahrstoffen in den angegebenen Mengen.

9 Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe

9.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Tabelle 6 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 9 anzuwenden. [...]

10 Lagerung von Gasen unter Druck

10.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Gasen gemäß Tabelle 7 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 10 anzuwenden. [...]

10.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Druckgasbehälter müssen gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert werden [...]

(2) Druckgasbehälter mit verflüssigten Gasen sollen vorzugsweise stehend gelagert werden. Flüssiggasflaschen (LPG) sind stehend zu lagern.

(5) Im Lager dürfen Gase nicht umgefüllt werden, desgleichen dürfen keine Instandsetzungsarbeiten von Druckgasbehältern durchgeführt werden. [...]

[(8) - (11) Bereiche sind entsprechend der gelagerten Stoffe mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.]

10.4 Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind um Druckgasbehälter für entzündbare und für akut toxische Gase Gefahrenbereiche festzulegen

(7) In explosionsgefährdeten Bereichen für entzündbare Gase sind Explosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen [...]

11 Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen

11.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen gemäß Tabelle 8 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 11 anzuwenden. [...]

(2) Entleerte oder teilentleerte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

12 Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten

12.1 Anwendungsbereich

(1) Bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten gemäß Tabelle 9 in den dort genannten Mengen sind zusätzliche Maßnahmen gemäß dieses Abschnitts 12 anzuwenden. [...]

13 Zusammenlagerung, Getrenntlagerung und Separatlagerung

13.1 Anwendungsbereich

(1) Die Anforderungen dieses Abschnitts 13 gelten für die Lagerung unterschiedlicher Gefahrstoffe, wenn Lagerung im Lager gemäß Abschnitt 5 erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen die Maßnahmen dieses Abschnitts bei einer Gesamtmenge aller Gefahrstoffe von bis zu 200 kg nicht ergriffen zu werden. [...]

13.2 Allgemeine Grundsätze

(1) Gefahrstoffe/Lagergüter dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht. [...]

In Nr. 13.3 ist die Zusammenlagerungstabelle aufgeführt, mit der Sie prüfen können, welche Stoffe generell, niemals oder unter (welchen) bestimmten Umständen zusammengelagert werden dürfen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Bundeskabinett beschließt Änderung des VerpackG

Mit der Novelle sollen Vorschriften der EinwegkunststoffRL und der AbfallrahmenRL umgesetzt werden sowie weitergehende Änderungen.

Das Gesetz soll am 5. März im Bundesrat behandelt werden. Die Gegenäußerung der Bundesregierung ist für den 10. März vorgesehen. Am 25. März soll die erste Lesung im Bundestag stattfinden. Die Vorgaben sollen zum 3. Juli 2021 bzw. 1. Januar/1. Juli 2022 in Kraft treten.

Der Regierungsentwurf sieht folgende Neuerungen vor:

- Ausweitung der Registrierungspflicht § 7 Abs. 2 S. 3/§ 9 Abs. 1
Vertreiber von Serviceverpackungen sollen sich ab 3. Juli 2021 in das Verpackungsregister LUCID eintragen. *Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen sich ab 3. Juli 2022 in das Verpackungsregister LUCID eintragen.*

- Mindestrezyklateinsatzquote für bestimmte Verpackungen § 30a
Ab 2025 müssen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus mindestens 25 % Rezyklaten bestehen. Ab 2030 müssen sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen mindestens 30 % Rezyklate enthalten. Mit diesen Regelungen werden die Vorgaben aus Art. 6 der EinwegkunststoffRL umgesetzt.
- Ausweitung der Pfandpflicht § 31
Die Pfandpflicht soll auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie Getränkedosen ausgeweitet werden. Für Milch oder Milcherzeugnisse soll eine Übergangsfrist bis 2024 gelten.
- Mehrwegalternative bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern

- Ausweitung der Nachweispflicht § 15 Abs. 3
Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen des Weiteren ab 1. Januar 2022 über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen einen Nachweis führen.
- Überprüfungspflicht Betreiber elektronischer Marktplätze/Fulfillmentdienstleister § 7 Abs. 7
Diese Akteure sollen ab 1. Januar 2022 überprüfen, ob die Hersteller von verpackten Waren auf ihrer Plattform im Verpackungsregister verzeichnet sind und sich an die Vorgaben des VerpackG halten. Sofern dies nicht der Fall ist, greift ein Vertriebsverbot.

Ab 2023 sollen Handel und Gastronomie für »take-away«-Speisen und -Getränke neben Einwegbehältern grundsätzlich auch Mehrwegoptionen anbieten. Eine Ausnahme gilt für Betriebe mit weniger als 80 Quadratmetern Fläche und maximal fünf Mitarbeitern. Dort soll die Option bestehen, selbst mitgebrachte Behälter zu befüllen.

Quelle: Eco-Post 2/2021 des DIHK



Entwurf zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Das BMU hat einen [Referentenentwurf](#) zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) zur Konsultation versandt.

Die geplanten Änderungen an der *BioAbfV* sind umfangreich. Das Ziel soll eine verbesserte Qualität des Bioabfalls sein, insbesondere durch die Reduzierung von Plastikrückständen.

Mit der Änderung der *AbfAEV* sollen Entsorgungsbetriebe von der Mitführungspflicht der Kopie des gültigen Zertifikates befreit werden.

Die Änderungen an der *GewAbfV* betreffen folgende Sachverhalte:

- § 2 Nr. 6 Begriffsbestimmungen
Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Getrenntsammlungsquote nur solche Abfälle als getrennt gesammelt einbezogen werden, die auch stofflich verwertet werden.
- § 3 Abs.3 S. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Getrennte Sammlung
Mit der Änderung soll die bisherige Praxis auch im Gesetz festgeschrieben sein. Für getrennt gesammelte Abfälle, die nicht stofflich, sondern ausnahmsweise energetisch verwertet werden, ist von dem Übernehmenden eine Erklärung auszustellen.
- § 8 Abs.3 S. 3 Dokumentation
Entsprechend der Änderung soll klargestellt werden, dass auch bei Bau- und Abbruchabfällen die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen hat.

Eine Übergangsfrist ist dafür nach Inkrafttreten nicht vorgesehen. *Quelle: DIHK*



In der Planung: Änderung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) und der E-PRTR-Verordnung

Die EU-Kommission prüft im Rahmen des Green Deals und vor dem Hintergrund ihrer Evaluation eine Überarbeitung der IE-Richtlinie und E-PRTR-Verordnung.

[Informationen zur Konsultation zur IED](#) und zur [E-PRTR-Verordnung](#) finden Sie im Internet.

Für die IE-Richtlinie wird beispielsweise vorgeschlagen, die Ausweitung auf weitere Tätigkeitsbereiche oder Anlagen (bspw. Land- oder Rohstoffwirtschaft, Mittelgroße Feuerungsanlagen, Deponien, Kläranlagen). Außerdem werden Maßnahmen zur Dekarbonisierung und Kreislaufwirtschaft vorgeschlagen. Auch die Verbesserung der Verfahren zur

Rückmeldungen sind bis 23. März 2021 möglich. *Quelle: nach Informationen des DIHK*



Referentenentwurf zur Änderung der 1. BImSchV

Der Referentenentwurf schlägt Anforderungen an die Höhe der Schornsteine von Feuerungsanlagen für *feste Brennstoffe* vor. Dies soll den Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung gewährleisten.

Bisher müssen Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, bei Dachneigungen bis einschließlich 20 Grad (Flachdächer) den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein. Bei Dachflächen von mehr als 20 Grad (Giebeldächer) müssen sie den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben.



Revision der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Der Wandel der Arbeitswelt wird maßgeblich durch die Digitalisierung beschleunigt und gestaltet. Mit der Digitalisierung verändern sich nicht nur die Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, sondern auch die Arbeitsmittel.

In diesem Zusammenhang steht die im Jahr 2015 durch die Europäische Kommission angestoßene Revision der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die Maschinenrichtlinie regelt grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Maschinen.

Offenlegung von Informationen, zur Öffentlichkeitsbeteiligung oder dem BREF Prozess stehen als Option in der geplanten Folgenabschätzung der Kommission.

Von der Regelung unmittelbar betroffen sind Unternehmen, die kleine Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen (z.B. Pelletheizungen oder Holz- und Kaminöfen) betreiben, herstellen, errichten oder warten. Mittelbar betroffen sind Unternehmen, die durch Schadstoffemissionen der Anlagen belastet werden.

Der **Referentenentwurf** schreibt für Anlagen, die ab Inkrafttreten der Verwaltungsänderung errichtet werden, nun vor, dass die Austrittsöffnung firstnah angeordnet und den First um 40 Zentimeter überragen muss. Ein horizontaler Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter würde dann nicht mehr ausreichen. Diese Neuregelung soll explizit nicht für Anlagen gelten, die vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsänderung errichtet wurden und wesentlich geändert werden.

Auch die Anforderungen zu Abständen von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen sollen überarbeitet und eine Begriffsbestimmung für die »firstnahe Austrittsöffnung« soll eingeführt werden. *Quelle: Eco-Post 2/2021 des DIHK*

Ziel der Überarbeitung ist, eine bessere Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit. Hierbei werden auch neue Technologien berücksichtigt, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit. Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag für eine neue EU-Maschinenverordnung für Ende März 2021 angekündigt. *Quelle: BMAS*

Die Umsetzung einer geänderten Maschinen-Richtlinie in deutsches Recht würde im ProdSG und in der 9. ProdSV erfolgen.

Regierungsentwurf zur Änderung des ProdSG verabschiedet

Die Marktüberwachungsverordnung zwingt zur Überarbeitung des ProdSG. Mit der Ausgliederung der überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem 9. Abschnitt ProdSG wird das ProdSG zu einem reinen Gesetz über die Anforderungen der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Zusätzlich sollen im ProdSG die Bestimmungen für die Zuerkennung des bewährten GS-Zeichens im Lichte von Erfahrungen aus dem Vollzug überarbeitet und konkretisiert werden. Außerdem soll eine Ermächtigung zum Erlass von Verbotsverordnungen für das Inverkehrbringen neu aufgenommen werden.

Das deutsche ProdSG regelt bisher nur (positiv) die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, nicht aber (negativ) Vermarktungsverbote. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, künftig die Vermarktung bestimmter Produkte bundeseinheitlich zu verbieten oder zu beschränken.

Das ProdSG ist eine durch europäisch harmonisiertes Binnenmarktrecht geprägte Rechtsvorschrift für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt, so dass die dort traditionell verankerten und inzwischen veralteten und überarbeitungsbedürftigen Betriebsvorschriften zu den überwachungsbedürftigen Anlagen als gesetzessystematisch wesensfremd und regelungstechnisch anachronistisch zu sehen sind.

Umwelthaftungsrichtlinie: erste Anzeichen einer angestrebten Überarbeitung

Im EU-Parlament zirkuliert ein Berichtsentwurf, in welchem die EU-Kommission zu Verschärfung und Harmonisierung von Vorgaben für Unternehmen im Rahmen der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie (ELD) aufgefordert wird.

Der Berichtsentwurf sieht u.a. vor, die ELD in die Form einer *Verordnung zu überführen* und damit enthaltene Regeln, Definitionen und Strafen in den EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Insgesamt sollen demnach die Vorgaben für Unternehmen in der ELD verschärft werden.

Sie sollen daher in ein eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (Überwachungsbedürftige Anlagengesetz (ÜAnIG)) übernommen und dabei überarbeitet und modernisiert werden.

In das neue Gesetz sollen neben den schon bisher auf den Bund ausgestellten Verordnungsermächtigungen auch grundlegende Anforderungen und Pflichten (Gefährdungsbeurteilung, grundlegende schutzzielorientierte Schutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Prüfpflichten, Betriebsverbote bei gefährlichen Mängeln) aufgenommen werden. Der derzeit im ProdSG enthaltene Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht in das ÜAnIG übernommen; ein solcher Katalog soll künftig auf Verordnungsebene erarbeitet werden.

Durch Artikel 1 des [vorliegenden Gesetzentwurfes](#) wird das Produktsicherheitsgesetz neu gefasst und an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das bereits eingebrachte Marktüberwachungsgesetz (MÜG) angepasst. Mit Artikel 3 des Gesetzes wird das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit Artikel 7 des Gesetzes wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) redaktionell an das neue ÜAnIG angepasst. *Quelle: [BMAS](#)*

Ebenfalls soll laut Berichtsentwurf eine Art Taskforce eingerichtet werden, welche EU-Mitgliedstaaten Hilfestellungen, Informationen und Austauschwege zur Verfügung stellt. Dadurch soll der einheitliche Vollzug in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden.

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments arbeitet derzeit ebenso wie der Rechtsausschuss an seiner Positionierung.

Die ELD wurde 2004 mit dem Zweck erlassen, einen gemeinsamen Rahmen in der EU für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. *Quelle: [DIHK](#)*

» [Informationsbroschüre zur ELD](#)

Kabinett beschließt Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Regelung zu »Natur auf Zeit«

Im Rahmen des Entwurfs zum Insektenschutzgesetz sollen auch [Neuerungen im BNatSchG](#) erfolgen. Dabei sieht der Gesetzesentwurf mit § 1 Abs. 7 auch eine erste Regelung zu »Natur auf Zeit« vor. Mit der neuen Vorschrift soll klar gestellt werden, dass auch Maßnahmen, die lediglich temporär die Nutzung oder Unterhaltung von »Natur auf Zeit« bezwecken, den Zielen des Naturschutzes »förderlich sein können«. Diese Regelung ist ein erster Ansatz, das Konzept von »Natur auf Zeit« gesetzlich zu verankern und damit für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Industrie- und Gewerbebetriebe, welche ihre Flächen der Natur »zur Verfügung stellen«, das Gelände jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nutzen möchten, müssen oftmals Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Drittflächen suchen.

Für Unternehmen sollten daher eindeutige Vorgaben entwickelt werden, wie mit den Flächen, auf welchen temporäre Nutzung und Unterhaltung eingeräumt wird, nach Ende dieser Maßnahmen zu verfahren ist. Die Nutzung eigener Flächen sollte den Unternehmen ohne viel Bürokratie und lange Wartezeiten ermöglicht werden. *Quelle: DIHK*

Referentenentwurf zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Im Energiebereich kommen bei diversen Abgrenzungsfällen berechnete Messwerte (Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten) zum Einsatz. Diese sind aber nicht grundsätzlich mit dem Mess- und Eichrecht konform. Daher besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, die mit der [vorliegenden Verordnung](#) behoben werden soll.

In Anlage 7 zur Verordnung werden zahlreiche Beispiele aufgeführt, bei denen von der vollständigen Messpflicht in Zukunft abgewichen werden kann. Dies betrifft z. B.:

- Die Summierung von Ein- und Ausspeisemengen in einem Bilanzkreis.
- Die Abwicklung von Belieferungen mit Strom und Gas über Standardlastprofile.
- Die Berechnung von Umlagezahlungen im Strombereich (Abgrenzung Selbstverbrauch und Weiterleitung in Kundenanlagen).
- Die Verrechnung von Einspeisungen von verschiedenen Erzeugungsanlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung einspeisen.
- Die Ermittlung von Strommengen bei negativen Preisen.
- Die Ermittlung von Strommengen für die Anwendung individueller Netzentgelte.

Quelle: DIHK

Hintergrundinformationen

Clearingstelle: Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom möglich

In einem [Festlegungsverfahren \(2019/8\)](#) hat die [Clearingstelle EEG|KWKG](#) entschieden, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom in allen Fällen möglich ist. Dadurch wird für die Unternehmen deutlich mehr Rechtssicherheit geschaffen. Der DIHK hatte sich in diesem Sinne im Verfahren geäußert.

Im KWKG ist dies bisher - anders als im EEG - nicht für alle Anlagenklassen geregelt. Die Förderung besteht maximal in Höhe der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage. Anlagen- und Netzbetreiber sollen klären, wie die zuschlagfähige Strommenge im Hinblick auf tatsächliche und rechnerische Transport- und Umwandlungsverluste zu ermitteln ist.

Eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung liegt immer dann vor, wenn eine KWK-Anlage *nicht direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern in eine Kundenanlage.*

Den Anlagenbetreibern steht es im Übrigen frei, nur Teile des Stroms mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe über das Netz der allgemeinen Versorgung zu vermarkten

und den anderen Teil selbst zu verbrauchen bzw. an Dritte in der Kundenanlage zu liefern. *Quelle: DIHK*

DIHK aktualisiert KWK-Merkblatt

Im Zuge der EEG-Novelle 2020 wurde auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) nochmals umfassend novelliert.

Zudem hält auch das EEG-Änderungen für KWK-Anlagen bereit, die der DIHK ebenfalls in seinem aktualisierten [Merkblatt](#) aufgegriffen hat. Da es sich um ein lebendes Dokument handelt, sind wir für jegliche Hinweise und Anregungen dankbar. *Quelle: Eco-Post 2/2021 des*

Messen und Schätzen - Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zu diesem Sachverhalt

Strommengen müssen gem. § 62b Abs. 1 EEG 2021 erfasst und, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, geringfügige Strommengen Dritter unter bestimmten Voraussetzungen den Strommengen des Letztverbrauchers zuzurechnen bzw. Strommengen zu schätzen und abzugrenzen.

Mit Verweis auf die in diesem Leitfaden aufgeführten Hinweise halten es die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) darüber hinaus für erforderlich, diese weiter zu konkretisieren.

Die [vorliegende Veröffentlichung](#) bildet lediglich das Grundverständnis der ÜNB zu den Regelungen des EEG ab und entfaltet keine normenkonkretisierende Wirkung. Wir [ÜNB] bitten zu beachten, dass es künftig, insbesondere aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen und/oder vertretenen Auffassungen, zu einer anderen Wertung kommen kann. Die ÜNB übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen. *Quelle: Auszug aus der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber*

Da die gesetzlichen Regelungen zum Messen und Schätzen lediglich die formalen Voraussetzungen definieren, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem [Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten](#) vom Oktober 2020 Handlungsmöglichkeiten für die Praxis anhand von Vereinfachungen und Beispielen beschrieben.

Eurostat veröffentlicht Tool zum Vergleich der Strom- und Gaspreise in Europa

Das Statistische Amt der Europäischen Union, Eurostat, bietet ein neues interaktives Tool, über das Strom- und Gaspreise in Europa für verschiedene Verbrauchsklassen verglichen werden können.

Sie finden das Tool auf der [Eurostat-Webseite](#). *Quelle: Eco-Post 2/2021 des DIHK*

Verordnung zur Beschränkung von Diisocyanaten - Schulung gefordert

Die Europäische Kommission hat Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) (neue Nr. 74) mit der Verordnung (EU) 2020/1149 geändert, die am 24. August 2020 in Kraft getreten ist. [Wir berichteten].

Der Lieferant des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitgeber und Selbständige von der Schulungsverpflichtung Kenntnis hat. Zu diesem Zweck stellt der Lieferant sicher, dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf

Nach dem 24. August 2023 dürfen Diisocyanate weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn,

1. die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gewichtsprozent oder
2. der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.

Der Arbeitgeber dokumentiert Bescheinigungen oder Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung. *Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden.*

dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen. Der Lieferant stellt außerdem sicher, dass dem Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) Schulungsmaterialien und Schulungen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Aufnahme dieser Beschränkung in Anhang XVII der REACH-Verordnung gelten Mindestanforderungen an Schulungen, die durch den Arbeitgeber umzusetzen sind.

Eine Umsetzung in nationales Recht ist dafür nicht erforderlich, da die Anforderungen einer EU-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Die Schulung entbindet nicht von den rechtlichen Vorgaben der Unterweisung nach § 14 GefStoffV.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird die TRGS 430 »Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen« u.a. dementsprechend überarbeiten. *Quelle: [BAuA](#)*



REACH: Kandidatenliste erweitert

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 19. Januar 2021 mitteilt, ist die Kandidatenliste im Rahmen von REACH um zwei Stoffe erweitert worden. Dabei handelt es sich um Stoffe, die etwa in Lösemitteln oder zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummireifen verwendet werden.

Auf Unternehmen, welche diese Stoffe zur Herstellung ihrer Produkte verwenden, könnten damit mittelfristig neue Vorgaben zur Beschränkung oder Zulassungsbeantragung zur Stoffnutzung zukommen. Dies hängt nun von anschließenden Stoffprüfungen und entsprechenden rechtlichen Einordnungen im Rahmen der REACH-Verordnung ab. *Quelle: [Eco-Post 2/2021 des DIHK](#) und [Mitteilung der ECHA](#)*



SCIP-Datenbank diverse Informationen

1. Die [Europäische Chemikalienagentur teilt mit](#), dass bereits kurze Zeit nach Bereitstellung der SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie etwa 5 Millionen Stoffeintragungen durch Unternehmen in der EU vorgenommen wurden. Die ECHA will entsprechende Daten in den kommenden Monaten auf ihrer Website veröffentlichen. Der Helpdesk der ECHA stehe betroffenen Unternehmen für individuelle Anfragen zu SCIP weiterhin zur Verfügung.
2. Der DIHK hat »[Fragen und IHK-Antworten zu SCIP](#)« erstellt. Diese gibt es zum Beispiel bei der IHK südlicher Oberrhein. Das Papier gibt mehr als deutlich die Meinung des DIHK zu dieser Thematik wieder. Dennoch liefert es sicher nützliche Informationen. Interessant für viele Kunden von uns könnten zum Beispiel die Erläuterungen zum Thema Lohnfertigung sein.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 201-029](#) »Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern«
- [DGUV Information 203-005](#) »Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen«
- [DGUV Information 208-020](#) »Transport und Lagerung von Platten, Schnittholz und Bauelementen«
- [DGUV Information 209-022](#) »Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen«
- [DGUV Information 213-032](#) »Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 213-110](#) »Sprengarbeiten - Anwendungshinweise zur SprengTR 310«
- [DGUV Information 204-011](#) »Erste Hilfe - Notfallsituation: Hängetrauma«



Das Betriebliche Eingliederungsmanagement | VBG-Podcast Nr. 24

Im [Podcast](#) geht darum, Fragen zu den rechtlichen Grundlagen und den Pflichten für den Arbeitgeber zu beantworten. Vor allem werden die Möglichkeiten für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin vorgestellt, die sich aus diesem Eingliederungsmanagement ergeben. BEM ist ein Verfahren, das hilft, Beschäftigte, die länger krank sind, wieder in den Arbeitsprozess einzubinden.

Hier kann die VBG auf unterschiedliche Weise unterstützen. Wertvolle [Informationen](#) zu den Inhalten und Aufgaben des BEM, sowie Antworten auf viele Fragen, die Unternehmer aber auch Arbeitnehmer in dieser Situation beschäftigen, geben unsere Experten. Das Fazit: BEM ist ein Gewinn für Arbeitgeber und die BEM- berechnigte Person, ein Weg der sich lohnt. *Quelle: VBG*



Sechs einfache Fragen, damit es im Betrieb rund läuft

Manchmal knirscht es im Team. Fehler werden gemacht. Es entstehen gefährliche Situationen. Gerade in kleineren Unternehmen stellen sich Verantwortliche oft die Frage, was sie tun können, wenn es nicht rundläuft.

»Hier hilft keine Anweisung und keine Standpauke«, weiß Dr. Just Miels, Arbeitspsychologe bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). »Es muss etwas getan werden«, so Miels, »um das Übel an der Wurzel zu packen.«

Deshalb wurde bei der BG ETEM speziell für kleine Betriebe bis 50 Mitarbeitende das Risikoposter entwickelt.

Es ermöglicht ein strukturiertes Gespräch über sechs sicherheitsrelevante Themen wie Fehlerkultur oder Kommunikation. Im Team wird besprochen, wo man steht und vereinbart Ziele, die gleich auf dem Poster festgehalten werden.

Unternehmen, die alle sechs Themen bearbeitet haben, werden als **kommmit**mensch-Betrieb ausgezeichnet. Ein von der BG ETEM verliehenes Siegel bestätigt ihren Erfolg sichtbar. Dazu schickt man einfach ein Foto des bearbeiteten Posters per E-Mail an kultur@bgetem.de.

Das Risikoposter hat die Bestellnummer »RISIKOPLAKAT« und kann [im Internet](#) bestellt werden. Mitgliedsbetriebe erhalten bis zu zehn Plakate kostenfrei. Nichtmitglieder bezahlen pro Exemplar einen Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandkosten.